

Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Kürten
für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 nebst Haushaltsplan und Anlagen liegt im Rathaus, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, Zimmer 25a sowie Zimmer 25, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Im Internet ist der Entwurf unter <https://gemeinde-kuerten.de/rathaus/finanzen/haushalt/> bereitgestellt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung am 13.01.2025 beim

Bürgermeister
- Bereich 2 –
Karlheinz-Stockhausen-Platz 1
51515 Kürten

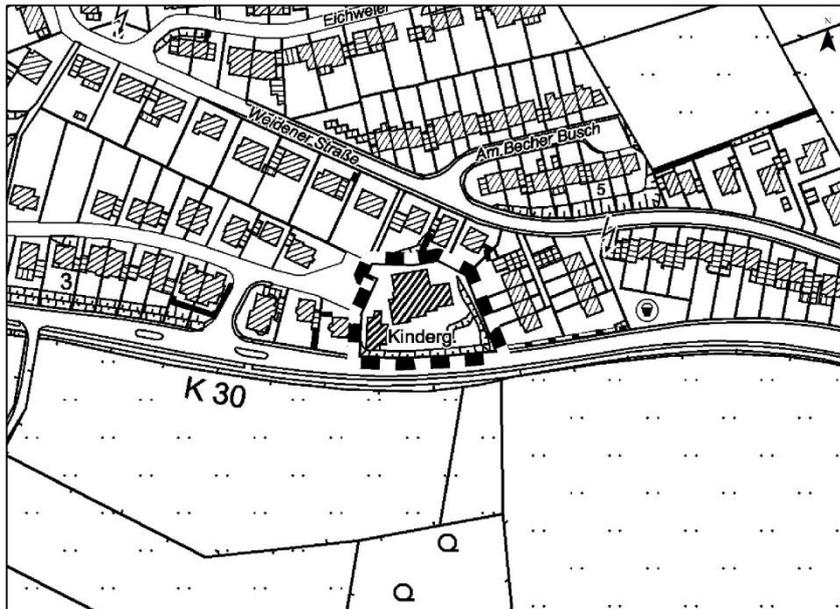
Einwendungen erheben. Sie können sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Kürten in öffentlicher Sitzung.

Kürten, den 03.01.2025

Willi Heider
Bürgermeister

2. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes 31 (Weiden) wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



© Datenlizenz Deutschland Land NRW (2023) / Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

Bebauungsplan 31 (Weiden) - 6. Änderung

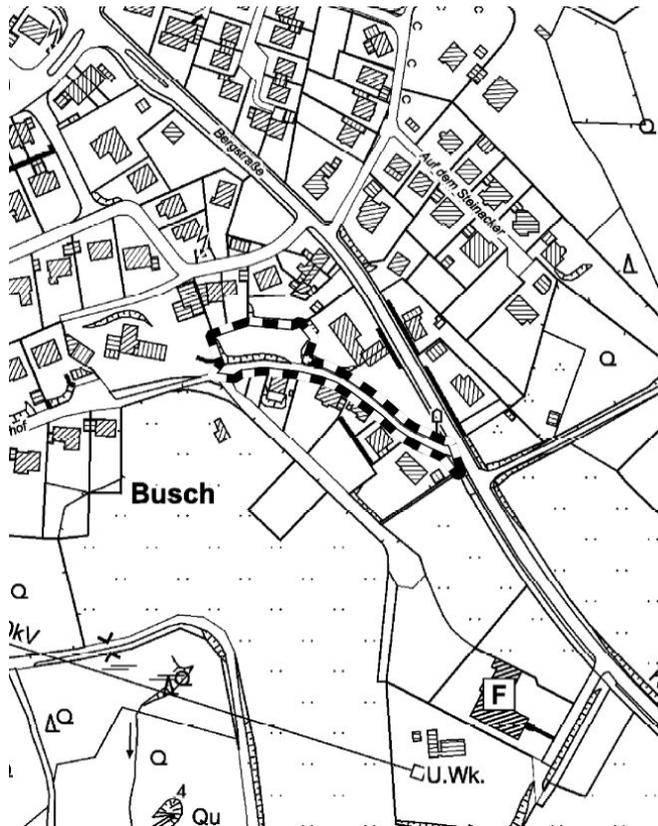
Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

BP 30 (Busch) - 12. Änderung

Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung wird entsprechend der Anlage zur Vorlage behandelt und beschlossen.

1. Die 12. Änderung des Bebauungsplanes 30 (Busch) wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Bebauungsplan 30 (Busch) – 12. Änderung

Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

Hiermit werden die o.g. Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Planungen werden im Planungsamt des Rathauses der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, 3. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag und Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kürten, Der Bürgermeister, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung treten diese Satzungen in Kraft.

Kürten, 17.12.2024

Willi Heider
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die zur Bekanntmachung vorgesehenen Satzungsbeschlüsse über die Bebauungsplanänderungen:

- **BP 3/1 (Eichhof) - 10. Änderung**
- **BP 31 (Weiden) - 6. Änderung**
- **BP 30 (Busch) - 12. Änderung**

mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Kürten vom 11.12.2024 übereinstimmen, dass diese ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird hiermit angeordnet.

Kürten, 17.12.2024

Willi Heider
Bürgermeister